

Beschlussvorlage

**zu Punkt 9. für den öffentlichen Teil der Sitzung
der Gemeindevertretung (Gemeinde Schacht-Audorf)
am Dienstag, 22. Oktober 2019**

Beratung und Beschlussfassung über die gemeindliche Zustimmung zur Änderung des Durchführungsvertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 25 'Ecke Sandkoppel/Am Urnenfriedhof' der Gemeinde Schacht-Audorf

1. Darstellung des Sachverhaltes:

Auf den gemeindeeigenen Grundstücken Am Urnenfriedhof 36 und 38 soll durch einen Vorhabenträger ein Pflege- und Wohnprojekt mit Wohngruppen sowie Wohnen für demenzkranke Menschen errichtet werden. Die beiden Bestandsgebäude werden abgerissen und durch ein L-förmiges Gebäude ersetzt.

Da es sich um ein Vorhaben im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes handelt, wurde gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) der Abschluss eines Durchführungsvertrages zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger erforderlich. Der Durchführungsvertrag regelt insbesondere die Verpflichtung des Vorhabenträgers zur Übernahme der Kosten und der fristgerechten Umsetzung des Bauvorhabens.

Im Zuge eines Abstimmungsgespräches mit Vertretern des Vorhabenträgers am 09.10.2019 wurde deutlich, dass ein Vorhabenträgerwechsel vorgenommen werden soll. Dabei soll auch vorsorglich eine Verlängerung der Frist für die Fertigstellung des Bauvorhabens um sechs Monate berücksichtigt werden.

Bereits in der vergangenen Sitzung am 26.09.2019 hat sich die Gemeindevertretung intensiv mit der Sachlage befasst. Einvernehmlich wurde festgestellt, dass der vorstehend ausgeführte Vorhabenträgerwechsel eine logische Konsequenz aus den Überlegungen zur Übertragung des Erbbaurechtes darstellt. Beide Verträge stehen bis zur Fertigstellung des Vorhabens in einem untrennbaren Zusammenhang. Aufgrund der Dringlichkeit konnte keine Vorbefassung im Bauausschuss der Gemeinde Schacht-Audorf stattfinden. Die abschließende Beschlussfassung erfolgt insofern durch die Gemeindevertretung.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Die sämtlichen Kosten eines städtebaulichen Vertrages im Rahmen der Bauleitplanung werden von dem Vorhabenträger übernommen, so dass der Gemeinde hierfür keine Kosten entstehen.

3. Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, dass vorbehaltlich der Zustimmung zur Übertragung des Erbbaurechtes eine erste Änderung zum öffentlich-rechtlichen Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 25 „Ecke Sandkoppel / Am Urnenfriedhof“ vorgenommen wird. Die Gemeinde stimmt insoweit dem beantragten Wechsel des Vorhabenträgers und der vorsorglichen Verlängerung der Frist für die Baufertigstellung zu. Die Bürgermeisterin wird ermächtigt und beauftragt, den ersten Änderungsvertrag zu unterzeichnen.

Im Auftrage

gez.

Jördis Behnke

Anlage: Entwurf des ersten Änderungsvertrages zum Durchführungsvertrag vom 13.12.2017 (wird nachgereicht)